

DIE MANDANTEN-INFORMATION FEBRUAR 2016

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar 2016

Mittwoch, 10.02.2016	Lohnsteuer, Kirchensteuer Solidaritatzuschlag Umsatzsteuer
Montag, 15.02.2016	Gewerbesteuer Grundsteuer

Inhaltsverzeichnis

- ▶ [Handwerkerleistungen: Ausgaben fur Schornsteinfeger sind wieder komplett abziehbar](#)
- ▶ [Haushaltsnahe Dienstleistungen: Auch Betreuung von Haustieren ist begunstigt](#)
- ▶ [Studienunterbrechung: Ohne Ausbildungswilligkeit kein Kindergeld](#)
- ▶ [Kindergeldanspruch: Wahrend eines Masterstudiums durfen Kinder zeitlich unbegrenzt arbeiten](#)
- ▶ [Fitnessstudio: Kostenlose Uberlassung an Arbeitnehmer kann zur Umsatzsteuerpflicht fuhren](#)
- ▶ [Personenunternehmen: Abzugsverbot fur Gewerbesteuer ist verfassungsgema](#)
- ▶ [Photovoltaikanlage: Kein einheitlicher Gewerbebetrieb mit Autohaus](#)

Handwerkerleistungen: Ausgaben für Schornsteinfeger sind wieder komplett abziehbar

Eine komplette „Rolle rückwärts“ hat das Bundesfinanzministerium (BMF) bei der steuerlichen Berücksichtigung von Schornsteinfegerleistungen hingelegt. Noch Anfang 2014 hatte es erklärt, dass Privathaushalte lediglich die Kosten fürkehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als steuerbegünstigte Handwerkerleistungen ansetzen können, nicht jedoch für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau des Schornsteinfegers. Dieser anteilige Abzug galt erstmals für die Einkommensteuererklärung 2014 und erforderte eine Kostenaufteilung in der Rechnung des Schornsteinfegers.

In einer neuen Weisung hat das BMF seine Aufteilungsregel wieder zurückgenommen und erklärt, dass **Schornsteinfegerleistungen in allen offenen Fällen wieder in voller Höhe als Handwerkerleistungen angesetzt** werden können. Grund ist die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach auch Mess- und Überprüfungsarbeiten unter die Steuerbegünstigung fallen.

Hinweis: Steuerzahler, bei denen Schornsteinfegerkosten im Einkommensteuerbescheid 2014 nur anteilig berücksichtigt wurden, sollten prüfen, ob sie noch Einspruch gegen die Kostenkürzung einlegen können. Ist die einmonatige Einspruchsfrist bereits abgelaufen, kann eine Bescheidänderung i.d.R. nur noch erreicht werden, wenn die Steuerfestsetzung unter einem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Auch Betreuung von Haustieren ist begünstigt

Privathaushalte können die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen mit 20 % der Arbeitslöhne, maximal 4.000 € pro Jahr, von ihrer tariflichen Einkommensteuer abziehen. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dieser Steuerbonus auch für die Betreuung von Haustieren in den eigenen vier Wänden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Hauskatze von einer Betreuungsperson in der Wohnung versorgen ließ. Das Finanzamt hatte die Ausgaben i.H.v. 300 € steuerlich nicht anerkannt, weil entsprechende Kosten nach einer geltenden Weisung des Bundesfinanzministeriums keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind.

Der BFH war jedoch anderer Meinung und urteilte, dass den Eheleuten der Steuerbonus gewährt werden muss. **Haushaltsnahe Dienstleistungen** müssen nach ständiger BFH-Rechtsprechung eine **hinreichende Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen oder damit zusammenhängen. Erfasst werden hauswirtschaftliche Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder durch entsprechend Beschäftigte erledigt werden und in regelmäßigen Abständen anfallen. Nach den Gesetzesmaterialien sind unter anderem Tätigkeiten wie das Einkaufen von Verbrauchsgütern, das Kochen, das Waschen und die Gartenpflege begünstigt. Aus dieser Aufzählung ließ sich nach Gerichtsmeinung nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber die **Kosten für eine Tierbetreuung von der Steuerermäßigung** ausnehmen wollte.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung einlenken und entsprechende Kosten künftig anerkennen wird. Werden einem Bürger die Kosten aberkannt, erscheint der Klageweg aufgrund der eindeutigen Positionierung des BFH vielversprechend. Wichtig für den Kostenabzug ist allerdings, dass das Haustier in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus des Steuerzahlers betreut worden ist, da das Einkommensteuergesetz nur Tätigkeiten im Haushalt begünstigt. Wer sein Haustier in eine Tierpension gibt oder zu einer Betreuungsperson bringt, kann seine Kosten daher nicht steuermindernd einsetzen.

Studienunterbrechung: Ohne Ausbildungswilligkeit kein Kindergeld

Wussten Sie, dass Sie selbst dann noch Anspruch auf Kindergeld haben können, wenn Ihr Kind bereits volljährig ist? Wenn ein volljähriges Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beispielsweise studiert, dann wird es ja ausgebildet und hat noch kein eigenes Erwerbseinkommen. Die Eltern müssen es somit unterstützen. Bis zu dieser Altersgrenze haben sie daher noch Anspruch auf Kindergeld - jedoch nicht in jedem Fall, wie das Finanzgericht Sachsen (FG) kürzlich klargestellt hat.

Die Tochter aus dem Streitfall konnte sich nach einem abgebrochenen ersten Studium nicht zu einem zweiten durchringen. Für Angebote von weiter entfernten Universitäten interessierte sie sich nicht. Erst ein Jahr nach dem Scheitern ihres ersten Versuchs immatrikulierte sie sich an einer Universität nahe ihres Heimatorts - mit Folgen für ihre Eltern. Die Familienkasse **versagte** diesen nämlich das **Kindergeld** für den Zeitraum der **Studienunterbrechung**. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem ihre Bewerbung für den zweiten Studienplatz angenommen worden war, erhielten die Eltern wieder Kindergeld für die Tochter.

Das FG präzisierte diese Entscheidung ein wenig und verschob den **Zahlungsbeginn** zugunsten der Eltern um einen Monat nach vorn. Denn ursächlich für den Anspruch auf Kindergeld ist die **Bewerbung des Kindes**, nicht die Zusage der Universität.

Das FG erklärte sogar schon **nachhaltige Versuche, in eine Ausbildung zu gelangen**, als **ausreichend**: Wenn ein Kind ausbildungswillig ist und die Ausbildung nur wegen nicht beeinflussbarer Faktoren nicht beginnen kann, ist das für den Kindergeldanspruch unschädlich.

Im Streitfall beurteilte das FG die Tochter jedoch als **ausbildungsunwillig**. Denn sie hatte sich aufgrund ihrer persönlichen Motivation, sich nicht zu weit vom Heimatort zu entfernen, gegen einen Studienbeginn zu einem früheren Zeitpunkt entschieden. Solch ein Verhalten will der Gesetzgeber **nicht fördern**.

Hinweis: Haben Sie grundsätzliche Fragen zum Kindergeld oder dazu, wie die Unterstützung Ihrer Kinder bei der Ausbildung steuerlich berücksichtigt werden kann? In einem Beratungstermin können wir Ihnen unter anderem auch Hinweise zur Nachweisführung geben.

Kindergeldanspruch: Während eines Masterstudiums dürfen Kinder zeitlich unbegrenzt arbeiten

Hat ein volljähriges Kind eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium abgeschlossen, können dessen Eltern nur dann noch Kindergeld und Kinderfreibeträge fortbeziehen, wenn es keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht.

Hinweis: Diese Erwerbstätigkeitsprüfung hat der Gesetzgeber ab 2012 im Einkommensteuergesetz installiert; sie tritt an die Stelle der bisherigen Überprüfung des Kindeseinkommens.

Nach einer Weisung des Bundesfinanzministeriums (BMF) liegt bereits dann ein abgeschlossenes Erststudium vor (so dass der Umfang der Erwerbstätigkeit zu prüfen ist), wenn das Kind einen Bachelorabschluss erlangt hat. Dieser frühe Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung gilt nach Verwaltungsmeinung sogar dann, wenn auf dem Bachelorabschluss anschließend ein Masterstudium aufbaut. Der Meinung des BMF zu diesen sogenannten konsekutiven Masterstudiengängen hat der Bundesfinanzhof (BFH) ausdrücklich widersprochen und Eltern den Rücken gestärkt: Nach Ansicht des Gerichts ist das **Masterstudium noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung**, wenn es **zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt** und das **Berufsziel des Kindes erst mit diesem (höheren) Abschluss erreicht** ist. Diese Sichtweise hat zur Folge, dass die Erwerbstätigkeit des Kindes während eines konsekutiven Masterstudiengangs noch keine Rolle spielen darf.

Im Urteilsfall hatte ein volljähriger Sohn im April 2013 einen Bachelorabschluss in Wirtschaftsmathematik erlangt und ab dem Wintersemester 2012/2013 ein Masterstudium im selben Fachbereich aufgenommen. Da der Sohn 2013 durchschnittlich 21,5 Stunden pro Woche als studentische Hilfskraft und Nachhilfelehrer tätig gewesen war, erkannte die Familienkasse der Mutter einen Kindergeldanspruch ab dem Folgemonat des Bachelorabschlusses ab. Der BFH erklärte jedoch, dass die Familienkasse den Umfang der Erwerbstätigkeit noch gar nicht hätte prüfen dürfen, da sich der Sohn auch während seines Masterstudiengangs noch in Erstausbildung befunden hatte. Im Ergebnis stand der Mutter somit noch Kindergeld für die Zeit des Masterstudiums zu.

Hinweis: Kinder dürfen während eines konsekutiven Masterstudiengangs also zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob nachgehen, ohne dass den Eltern der Kindergeldanspruch verloren geht.

Fitnessstudio: Kostenlose Überlassung an Arbeitnehmer kann zur Umsatzsteuerpflicht führen

Vor dem Finanzgericht Münster (FG) stritt sich ein Arbeitgeber mit dem Finanzamt über die Frage, ob das **Bereitstellen von Sportanlagen für Mitarbeiter** der Umsatzsteuer unterliegt. Bei einer Lohnsteueraußenprüfung hatte das Finanzamt festgestellt, dass der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern seit 2007 ein Fitnessstudio zur Verfügung stellte - und zwar unentgeltlich. Das Angebot umfasste neben den üblichen Kraftgeräten auch Kurse (z.B. Nordic Walking und Yoga), zu denen sich die Arbeitnehmer anmelden konnten. Diese standen ihnen außerhalb der Arbeitszeiten zur Verfügung.

Im Rahmen der Lohnsteuerausßenprüfung verständigte sich der Arbeitgeber mit dem Finanzamt darauf, dass der geldwerte Vorteil dieser Vergünstigungen für Lohnsteuerzwecke bei 33,60 € pro Monat und Mitarbeiter liegen sollte. Bei einer weiteren Betriebsprüfung gab es dann noch einen Nachschlag: Die Förderung der Sportlichkeit und der Gesundheit sollte den **Arbeitgeber nicht nur Lohn-, sondern auch Umsatzsteuer** kosten.

Dies hat nun auch das FG bestätigt: Seiner Ansicht nach ist die Überlassung des Fitnessstudios an die Mitarbeiter umsatzsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber muss neben der Lohn- auch Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen. Allerdings ist das Gericht dem Arbeitgeber etwas entgegengekommen: Der **lohnsteuerliche Wert** von 33,60 € ist für die **Umsatzsteuer nicht maßgeblich**. Stattdessen darf der Arbeitgeber die – geringeren – Ausgaben ansetzen, die beim Betrieb des Studios entstehen.

Hinweis: Betreiben Sie als Arbeitgeber kein eigenes Fitnessstudio, sondern erstatten Ihren Mitarbeitern „lediglich“ den Beitrag für ein externes Studio, fällt keine Umsatzsteuer an.

Personenunternehmen: Abzugsverbot für Gewerbesteuer ist verfassungsgemäß

Unternehmen dürfen die Gewerbesteuer seit dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen. Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) bereits im Jahr 2014 entschieden hatte, dass dieses **Abzugsverbot** bei Kapitalgesellschaften **verfassungsgemäß** ist, hat das Gericht **diese Aussage nun auf Personenunternehmen** (z.B. GbR, OHG) **erweitert**. Das Gericht erkannte in dem Verbot keinen Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot und die sogenannte Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Der BFH sah das Verbot insbesondere deshalb als verfassungsrechtlich vertretbar an, weil der Gesetzgeber mit der Unternehmensteuerreform 2008 zeitgleich die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert hatte.

Hinweis: Vor der Reform hatte sich die tarifliche Einkommensteuer bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen und Mitunternehmerschaften nur um das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags ermäßigt, so dass eine Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer beim Gewerbetreibenden nur teilweise ausgeschlossen werden konnte. Im Zuge der Unternehmensteuerreform hat der Gesetzgeber den Anrechnungsfaktor schließlich auf das 3,8fache erhöht, so dass es seitdem bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400 % zu einer vollständigen Entlastung des Gewerbetreibenden von der Gewerbesteuer kommt.

Nach Ansicht des Gerichts hat der Gesetzgeber **durch die Anhebung des Anrechnungsfaktors** in nicht unerheblichem Umfang die **Nachteile kompensiert**, die aus dem zeitgleich eingeführten Abzugsverbot der Gewerbesteuer resultierten. Dass Unternehmer mit einem Hebesatz von über 400 % auch nach der Anhebung des Anrechnungsfaktors nicht vollständig von der Gewerbesteuer freigestellt werden, führte für den BFH zu keinem anderen Ergebnis, weil der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Gesetzes typisierende Regelungen für unterschiedliche Fallgestaltungen schaffen darf.

Photovoltaikanlage: Kein einheitlicher Gewerbebetrieb mit Autohaus

Wenn Sie sich eine Photovoltaikanlage auf Ihr Dach bauen lassen, werden Sie automatisch unternehmerisch tätig. Weniger interessant ist dabei, wem das Dach gehört. Das musste zumindest ein Autohausbesitzer aus Bayern feststellen, der durch den Bau der Anlage auf dem Dach seines Autohauses erhebliche steuerliche Nachteile hatte. Im Rahmen seiner bisherigen unternehmerischen Tätigkeit wollte er dafür eigentlich einen Investitionsabzugsbetrag von 25.000 € geltend machen. Das Finanzamt versagte ihm diesen Betrag aber, da die Anlage einen neuen und völlig eigenständigen gewerblichen Betrieb darstellen würde.

Hinweis: Der gewerblichen oder der selbständigen Arbeit dienende Betriebe, die entweder maximal 235.000 € Betriebsvermögen oder einen Gewinn von maximal 100.000 € haben, dürfen einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Hierbei sind im Jahr der Geltendmachung bis zu 40 % einer in den nächsten drei Jahren geplanten Investition wie Betriebsausgaben sofort abziehbar.

Das Finanzgericht Nürnberg bestätigte die Entscheidung des Finanzamts. Denn generell können **andersartige gewerbliche Tätigkeiten nicht unter einem einheitlichen Gewerbebetrieb zusammengefasst** werden. Von diesem Grundsatz gibt es zwar Ausnahmen, doch diese setzen neben einer finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung unter anderem auch voraus, dass die andere Tätigkeit die ursprüngliche in irgendeiner Art und Weise fördert und dafür dienlich ist. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Auch **neue Betriebe** können den Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Dafür hätte der Unternehmer aber bereits im Jahr der Geltendmachung ganz **konkrete Angebote eingeholt** oder sogar eine **verbindliche Bestellung abgeschlossen** haben müssen, um seine Investitionsabsicht – den Bau der Photovoltaikanlage – glaubhaft zu machen. Dann wäre der Fall anders beurteilt worden.

Hinweis: Sie haben Fragen zum Investitionsabzugsbetrag oder zu dessen Rückgängigmachung? Zu diesem Thema gibt es immer wieder neue Rechtsprechung und aktuell ist auch die Gesetzeslage in Bewegung.